

konzeptionellen Zielvorgaben und Grundsätze der übergeordneten Raumordnung verbindlich um.

Zu diesem Zweck erfolgt die Ausweisung von Sondergebietsflächen mit der Zweckbestimmung „Agri-PV“ sowie Flächen für naturschutzfachliche Maßnahmen zur Einbindung der Anlage in die Umgebung sowie zur Minimierung von nachteiligen Auswirkungen auf Natur und Umwelt.

Verfahrensart

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans erfolgt im Normalverfahren mit frühzeitiger Unterrichtung und Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange sowie mit der Erstellung eines Umweltberichts (Umweltprüfung). Teil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans gemäß § 12 BauGB ist zudem ein Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP). Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Diese Voraussetzung ist nicht gegeben, sodass mit der Aufstellung des Bebauungsplans gleichzeitig der Flächennutzungsplan im sog. „Parallelverfahren“ nach § 8 Abs. 3 BauGB geändert werden muss. Dabei handelt es sich um die 2. Änderung des Flächennutzungsplans für die Bereiche der vorhabenbezogenen Bebauungspläne „Solarpark Danewitz“ und „Agri-Photovoltaikanlage Danewitz“.

Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil I) mit Textlichen Festsetzungen (Teil II) und dem Vorhaben- und Erschließungsplan (Teil III), kann mit der Begründung (Teil A) und dem Umweltbericht (Teil B) sowie dem Inhalt der Bekanntmachung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

vom 30.03.2026 bis einschließlich 04.05.2026

im Internet auf der Homepage des Amtes Biesenthal-Barnim und auf dem öffentlichen Planungsportal des Landes Brandenburg eingesehen werden: https://www.amt-biesenthal-barnim.de/amt17_20.htm
<https://bb.beteiligung.diplanung.de/>

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet werden die Planunterlagen in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Dienstort Plotkeallee 5, 16359 Biesenthal, zu den Dienstzeiten

Montag, Mittwoch und Donnerstag	8 bis 12 Uhr	und	12:30 bis 16 Uhr
Dienstag	8 bis 12 Uhr	und	12:30 bis 18 Uhr
Freitag			8 bis 12 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Termine für Einsichtnahmen können nach Absprache während und außerhalb der Dienstzeiten telefonisch unter 03337 - 459983 vereinbart werden.

Stellungnahmen können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden. Diese sollen elektronisch – per E-Mail an bauleitplanung@amt-biesenthal-barnim.de – übermittelt werden; bei Bedarf können diese auch auf anderem Wege abgegeben werden (z. B. in Textform postalisch an das Amt Biesenthal-Barnim, FB Bauverwaltung/Bauordnung/Liegenschaften, Berliner Straße 1, 16359 Biesenthal oder während der o. g. Dienststunden zur Niederschrift).

Gemäß § 4a Abs. 5 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- Umweltbericht mit Aussagen zu den Schutzgütern Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Mensch, Kultur und sonstigen Sachgütern;
- Weiterführende Informationen zum Artenschutz: Artenschutz-

rechtlicher Fachbeitrag mit artenschutzrechtlicher Relevanzprüfung (Grünstifter SDJS GmbH); basierend auf Bestandserfassungen zu Brutvögeln, Reptilien, Amphibien, Fledermäusen und Biotoptypen (Umweltplanung-Artenschutzgutachten Fetzko & Voigt);

- Brandschutztechnische Stellungnahme (Ingenieurbüro Schilling) mit Informationen zu Löschwasserbedarf;
- Umweltbezogene Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zu den Themen Geräuschemissionen und -immissionen, Blendwirkungen, Lufthygiene, Ausbau erneuerbarer Energien, Natur- und Biotopschutz, Artenschutz, Bodenschutz, Gewässerunterhaltung/ Gewässerschutz, forstliche Belange, Flächeninanspruchnahme, Brandschutz.

Die diesen Informationen zugrunde liegenden Unterlagen liegen ebenfalls aus.

Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung i. V. m. Art. 6 (1) Buchst. e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangabe abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt *„Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO)“*, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Biesenthal, den 06.03.2026

gez. Nedlin
Amtsleiter

Bekanntmachungsanordnung

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Agri-Photovoltaikanlage Danewitz“ wird im Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim, Ausgabe Jahrgang 36 Nr. 3/2026 am 28.03.2026 öffentlich bekannt gemacht.

Biesenthal, den . 06.03.2026

gez. Nedlin
Amtsleiter

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Danewitz“ der Stadt Biesenthal, Ortsteil Danewitz

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal hat in der Sitzung vom 16.11.2023 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Danewitz“ beschlossen und den Aufstellungsbeschluss am 19.12.2023 bekannt gemacht.

In der Sitzung vom 26.02.2026 hat die Stadtverordnetenversammlung den Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Danewitz“ in der Fassung vom 26.02.2026 gebilligt und zur Auslegung bestimmt.

Geltungsbereich (unmaßstäblich)

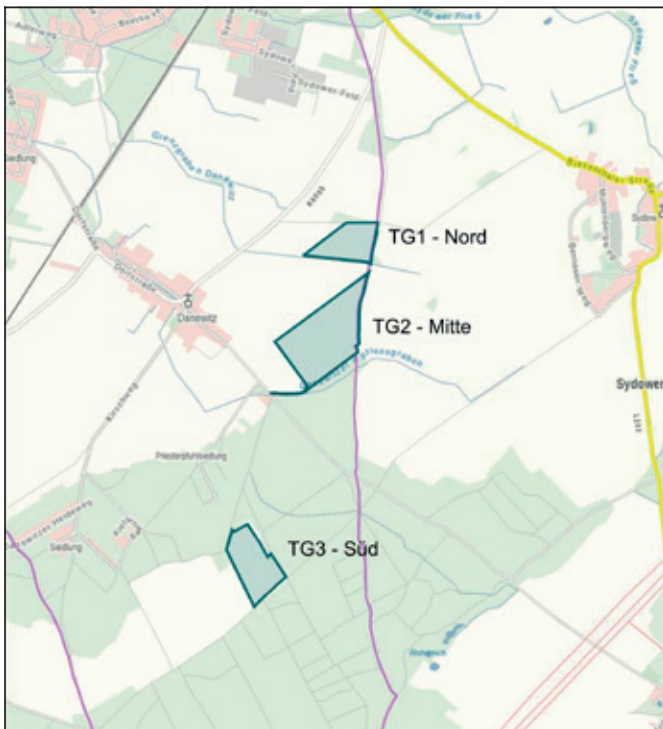
Der räumliche Geltungsbereich umfasst eine Gesamtfläche von 35,7 ha (ehemals 36,1 ha) und unterteilt sich in 3 teilräumliche Geltungsbereiche (TG):

Teilbereich Nord (TG1): Lage ca. 720 m nordöstlich von Danewitz, nördlich des Grenzgrabens. Er umfasst eine Größe von etwa 7,2 ha und Teilflächen der Flurstücke 88, 245, 246, 247 und 248 der Flur 2 in der Gemarkung Danewitz. Der teilträumliche Geltungsbereich TG1 hat sich aufgrund der Vermessung des Danewitzer Grenzgrabens, der sich außerhalb der Vorhabenfläche befindet, und der Anpassung an die tatsächliche Topografie in der Entwurfsphase um 2.980 m² verkleinert.

Teilbereich Mitte (TG2): Lage ca. 300 m östlich von Danewitz, zwischen Grenzgraben und Danewitzer Abflussgraben. Er umfasst eine Größe von etwa 19,1 ha und vollständig die Flurstücke 94, 95, 96 und 97 sowie Teilflächen der Flurstücke 93 und 98, jeweils der Flur 2 in der Gemarkung Danewitz. Der teilträumliche Geltungsbereich TG2 wurde im Zuge der Entwurfsphase zur Sicherung der Erschließung und des Anschlusses an das öffentliche Wegenetz im Südosten um eine Teilfläche des Flurstücks 98 (Flur 2, Gemarkung Danewitz) erweitert. Er hat sich somit abweichend zum Aufstellungsbeschluss um 1.026 m² vergrößert.

Teilbereich Süd (TG3): Lage ca. 1,1 km südöstlich von Danewitz und ca. 230 m südöstlich der Priesterpfuhlsiedlung. Er umfasst eine Größe von etwa 9,4 ha und eine Teilfläche des Flurstücks 1/1 der Flur 3 in der Gemarkung Danewitz. Im Rahmen der Bestandsvermessung wurde im Südosten des Planbereichs ein vorhandener Weg erfasst. Dieser wurde aus dem Geltungsbereich herausgenommen, da er nicht Gegenstand der Planung ist und vom Vorhaben unberührt bleibt. Aufgrund dieser Anpassung hat sich der teilträumliche Geltungsbereich TG3 in der Entwurfsphase gegenüber dem Aufstellungsbeschluss um 1.710 m² verkleinert.

Die teilträumlichen Geltungsbereiche sind ergänzend auf dem Übersichtsplan dargestellt.



Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Der Stadt Biesenthal liegt eine Anfrage zur Errichtung einer Freiflächen-photovoltaikanlage (FF-PVA) auf drei Teilflächen vor. Da die Voraussetzungen für eine Privilegierung im planungsrechtlichen Außenbereich nicht gegeben sind, ist die Erstellung eines Bebauungsplans notwendig. Im Rahmen eines Parallelverfahrens wird zudem eine Änderung des Flächennutzungsplans vorgenommen (2. Änderung des Flächennutzungsplans). In Übereinstimmung mit den rechtlichen Vorgaben des § 1 Abs. 4 BauGB zielt die Baurechtschaffung für die Freiflächen-Photovoltaikanlagen darauf ab, eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung zu fördern, die soziale, wirtschaftliche und umweltschützende Anforderungen sowie

die Belange des Klimaschutzes in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt. Durch die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Danewitz“ trägt die Stadt Biesenthal entsprechend den rechtlichen Grundlagen zur Erfüllung der Klimaschutzziele des Bundes-Klimaschutzgesetzes bei und setzt die konzeptionellen Zielvorgaben und Grundsätze der übergeordneten Raumordnung verbindlich um.

Zu diesem Zweck erfolgt die Ausweisung von Sondergebietsflächen mit der Zweckbestimmung „Solarpark“ sowie Flächen für naturschutzfachliche Maßnahmen zur Einbindung der Anlagen in die Umgebung sowie zur Minimierung von nachteiligen Auswirkungen auf Natur und Umwelt.

Verfahrensart

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans erfolgt im Normalverfahren mit frühzeitiger Unterrichtung und Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange sowie mit der Erstellung eines Umweltberichts (Umweltprüfung). Teil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans gemäß § 12 BauGB ist zudem ein Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP). Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Diese Voraussetzung ist nicht gegeben, sodass mit der Aufstellung des Bebauungsplans gleichzeitig der Flächennutzungsplan im sog. „Parallelverfahren“ nach § 8 Abs. 3 BauGB geändert werden muss. Dabei handelt es sich um die 2. Änderung des Flächennutzungsplans für die Bereiche der vorhabenbezogenen Bebauungspläne „Solarpark Danewitz“ und „Agri-Photovoltaikanlage Danewitz“.

Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil I) mit Textlichen Festsetzungen (Teil II; Teil der Planzeichnung) – Teil I mit II bestehend aus Blatt 1 und Blatt 2 – und dem Vorhaben- und Erschließungsplan (Teil III; Blatt 1 und Blatt 2), kann mit der Begründung (Teil A) und dem Umweltbericht (Teil B) sowie dem Inhalt der Bekanntmachung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

vom 30.03.2026 bis einschließlich 04.05.2026

im Internet auf der Homepage des Amtes Biesenthal-Barnim und auf dem öffentlichen Planungsportal des Landes Brandenburg eingesehen werden: https://www.amt-biesenthal-barnim.de/amt17_20.htm
<https://bb.beteiligung.diplanung.de/>

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet werden die Planunterlagen in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Dienstort Plottkeallee 5, 16359 Biesenthal, zu den Dienstzeiten

Montag, Mittwoch und Donnerstag	8 bis 12 Uhr	und	12:30 bis 16 Uhr
Dienstag	8 bis 12 Uhr	und	12:30 bis 18 Uhr
Freitag	8 bis 12 Uhr		

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Termine für Einsichtnahmen können nach Absprache während und außerhalb der Dienstzeiten telefonisch unter 03337 - 459983 vereinbart werden.

Stellungnahmen können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden. Diese sollen elektronisch – per E-Mail an bauleitplanung@amt-biesenthal-barnim.de – übermittelt werden; bei Bedarf können diese auch auf anderem Wege abgegeben werden (z. B. in Textform postalisch an das Amt Biesenthal-Barnim, FB Bauverwaltung/Bauordnung/Liegenschaften, Berliner Straße 1, 16359 Biesenthal oder während der o. g. Dienststunden zur Niederschrift).

Gemäß § 4a Abs. 5 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- Umweltbericht mit Aussagen zu den Schutzgütern Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Mensch, Kultur und sonstigen Sachgütern;
- Weiterführende Informationen zum Artenschutz: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag mit artenschutzrechtlicher Relevanzprüfung (Gründer SDJS GmbH); basierend auf Bestandserfassungen zu Brutvögeln, Reptilien, Amphibien, Fledermäusen und Biototypen (Umweltplanung-Artenschutzgutachten Fetzko & Voigt);
- Brandschutztechnische Stellungnahme (Ingenieurbüro Schilling) mit Informationen zu Löschwasserbedarf;
- Umweltbezogene Stellungnahmen von Öffentlichkeit, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zu den Themen Geräuschemissionen und -immissionen, Blendwirkungen, Lufthygiene, Ausbau erneuerbarer Energien, Natur- und Biotopschutz, Artenschutz, Bodenschutz, Gewässerunterhaltung/ Gewässerschutz, forstliche und landwirtschaftliche Belange, Flächeninanspruchnahme, Brandschutz.

Die diesen Informationen zugrunde liegenden Unterlagen liegen ebenfalls aus.

Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung i. V. m. Art. 6 (1) Buchst. e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangabe abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt *„Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO)“*, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Biesenthal, den 06.03.2026

gez. Nedlin
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Danewitz“ wird im Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim, Ausgabe Jahrgang 36 Nr. 3/2026, am 28.03.2026 öffentlich bekannt gemacht.

Biesenthal, den 06.03.2026

gez. Nedlin
Amtdirektor

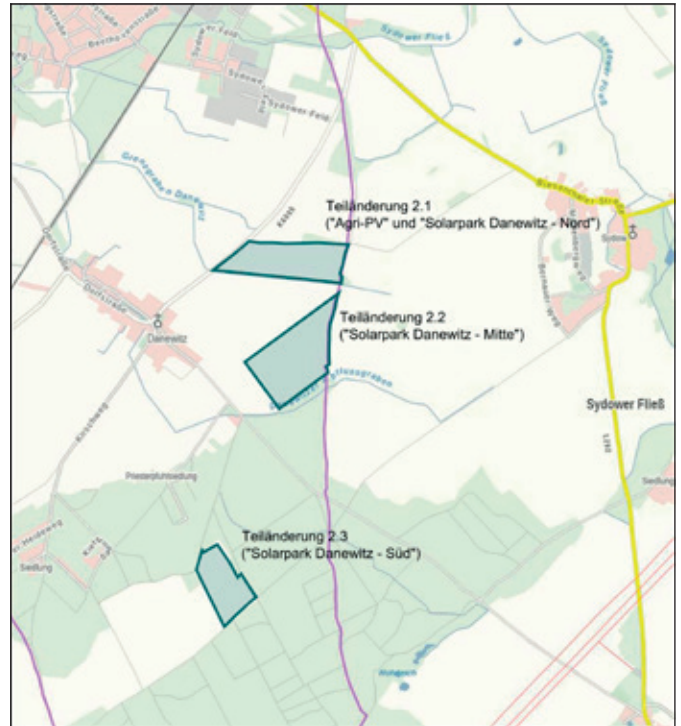
Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zum Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplans des Ortsteils Danewitz der Stadt Biesenthal

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal hat in der Sitzung vom 16.11.2023 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der 2. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) für die Bereiche der vorhabenbezogenen Bebauungspläne „Agri-Photovoltaikanlage Danewitz“ und „Solarpark Danewitz“ beschlossen und den Aufstellungsbeschluss am 19.12.2023 bekannt gemacht.

In der Sitzung vom 26.02.2026 hat die Stadtverordnetenversammlung den Entwurf zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 26.02.2026 gebilligt und zur Auslegung bestimmt.

Geltungsbereich (unmaßstäblich)

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplans besteht aus drei Teiländerungsbereichen, die die Geltungsbereiche der parallel aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungspläne „Agri-Photovoltaikanlage Danewitz“ und „Solarpark Danewitz“ umfassen. Die jeweiligen Teiländerungsbereiche befinden sich nordöstlich, östlich und südöstlich der Ortslage von Danewitz, jeweils ca. 300-1.000 m vom Ortsrand entfernt. Sie können dem beigefügten Übersichtsplan entnommen werden.

**Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung**

Der Stadt Biesenthal liegt eine Anfrage zur Errichtung einer Agri-Photovoltaikanlage (Agri-PV) und Freiflächenphotovoltaikanlage (FF-PV) vor. Da die Voraussetzungen für eine Privilegierung im planungsrechtlichen Außenbereich nicht gegeben sind, ist die Schaffung von planungsrechtlichen Voraussetzungen durch eine vorbereitende (Flächennutzungsplan) und verbindliche (Bebauungsplan) Bauleitplanung erforderlich. Da die Darstellungen des bestehenden Flächennutzungsplans (FNP) für diese Flächen von der geplanten Nutzung abweichen, können die vorhabenbezogenen Bebauungspläne nicht aus dem FNP entwickelt werden. Die Darstellungen des bisherigen FNP entsprechen insbesondere mit Blick auf den Ausbau erneuerbarer Energien nicht mehr den aktuellen Planungszielen der Stadt. Der FNP wird daher im Rahmen eines Parallelverfahrens gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zur Aufstellung der vorhabenbezogenen Bebauungspläne geändert, um die planungsrechtliche Grundlage für die Vorhaben zu schaffen.

In Übereinstimmung mit den rechtlichen Vorgaben des § 1 Abs. 4 BauGB zielt die vorbereitende Planung für die Agri- und Freiflächen-Photovoltaikanlagen darauf ab, eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung zu fördern, die soziale, wirtschaftliche und umweltschützende Anforderungen sowie die Belange des Klimaschutzes in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt. Durch die Aufstellung der 2. Änderung des Flächennutzungsplans für die vorhabenbezogenen Bebauungspläne „Agri-Photovoltaikanlage Danewitz“ und „Solarpark Danewitz“, trägt die Stadt Biesenthal entsprechend den rechtlichen Grundlagen zur Erfüllung der Klimaschutzziele des Bundes-Klimaschutzgesetzes Rechnung und setzt die konzeptionellen Zielvorgaben und Grundsätze der übergeordneten Raumordnung verbindlich um.

Zu diesem Zweck werden die Änderungsbereiche analog den vorhabenbezogenen Bebauungsplänen als Sondergebietsfläche gem. § 1 Abs. 2 Nr. 12 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Agri-PV“ bzw. „Solarpark“,